

Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Änderung des Gesellschaftervertrages der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung <i>Bearbeitung:</i> Gabriela von der Aa	<i>Datum</i> 03.12.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, in der nächsten Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG folgende Änderung des Gesellschaftervertrages für die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH zu beschließen:

Punkt 15 des Gesellschaftervertrages wird durch folgenden Punkt 15 vollständig ersetzt:

15. Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht

(1) Die Gemeinde Altenkirchen ist mittelbar mit beherrschendem Einfluss an dem Unternehmen beteiligt.

(2) Die Gesellschaft hat:

1. in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

2. den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes

über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu veranlassen.

(3) Der Gemeinde Altenkirchen werden die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, eingeräumt.

(4) Der Gemeinde Altenkirchen und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(5) Der Gemeinde Altenkirchen wird der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.

(6) Der Bürgermeister der Gemeinde Altenkirchen hat ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(7) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung des Gesellschafters und der Gemeinde Altenkirchen.

(8) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

(9) Die Gesellschaft hat zu Ende des Haushaltsjahres einen Beteiligungsbericht zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Gesellschafter und der Gemeinde Altenkirchen vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführung und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten.

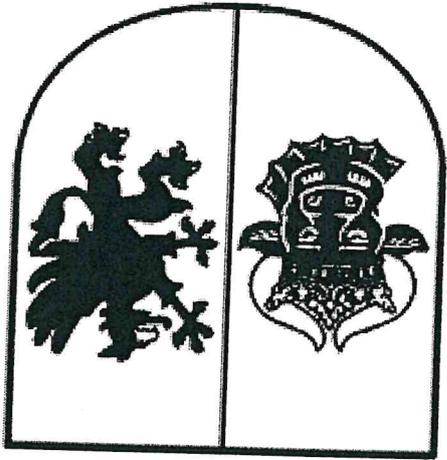
Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Urkunde Ändeurng Gesellschaftervertrag
---	--

Beglaubigte Fotokopie



**Notarin
Kerstin Dobiasch**

18528 Bergen auf Rügen, Neue Str. 7
Telefon: 03838/256270
Fax: 03838/256271
E-Mail: info@notarin-dobiasch.de

Die wörtliche Übereinstimmung umstehender
Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift
beglaubige ich hiermit.

Bergen auf Rügen, 22.11.2019

Notarin



Urkundenrolle-Nr. 1349/2019

Verhandelt in Bergen auf Rügen am 21. November 2019
(einundzwanzigsten November zweitausendneunzehn)

Vor mir, der Notarin Kerstin Dobiasch mit Amtssitz in Bergen auf Rügen, erschienen heute in meinen Amtsräumen in Bergen auf Rügen, Neue Str. 7:

Frau Petra Harder, geb. am 27.05.1962,

geschäftsführerin, Neue Str. 50 in 18556 Altenkirchen,

der Notarin von Person bekannt,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in ihrer Eigenschaft als alleiniger Vor-
stand für die

Altenkirchener Wohnungsbau Aktiengesellschaft

mit Sitz in Altenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund
unter HR B 3199; die beurkundende Notarin beschneigt aufgrund Übermittlung der
Daten aus dem elektronisch geführten Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund,
HRB 3199, durch Abruf vom 20.11.2019, die angegebene Vertretungsbefugnis der
Erschienenen.

Die Erschienenene erklärte zu meinem Protokoll:

I. Vorbemerkung

Die Altenkirchener Wohnungsbau Aktiengesellschaft ist alleiniger in der beim Han-
delsregister Stralsund hinterlegten Gesellschaftsliste aufgeführte Gesellschafter der im
Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund - HR B 8244 unter der Firma

Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH

mit Sitz in Altenkirchen, eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren
voll erbrachtes Stammkapital 25.000,-- € beträgt.

Die Altenkirchener Wohnungsbau Aktiengesellschaft hält den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000,00 €.

Somit ist das gesamte Stammkapital der vorgenannten Gesellschaft vertreten.

II. Gesellschafterbeschluss

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der

Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH

abgehalten und einstimmig beschlossen was folgt:

Punkt 15 des Gesellschaftsvertrages wird vollständig neu gefasst und erhält den nachstehenden Wortlaut:

„15. Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht

15.1. Die Gemeinde Altenkirchen ist mittelbar mit beherrschendem Einfluss an dem Unternehmen beteiligt.

15.2. Die Gesellschaft hat:

1. in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Wirtschaftsführungsplan sowie die Finanzplanung der Gemeindevertretung Altenkirchen zur Kenntnis zu geben.

2. den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu veranlassen.

15.3. Der Gemeinde Altenkirchen werden die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, eingeräumt.

15.4. Der Gemeinde Altenkirchen und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

15.5. Der Gemeinde Altenkirchen wird der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.

15.6. Der Bürgermeister der Gemeinde Altenkirchen hat ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

15.7. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung des Gesellschafters und der Gemeinde Altenkirchen.

15.8. § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

15.9. Die Gesellschaft hat zu Ende des Haushaltsjahres einen Beteiligungsbericht zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Gesellschafter und der Gemeinde Altenkirchen vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführung und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten.“

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

III. Durchführung, Vollmacht, Kosten

1. Die Erschiene beauftragt die Notarin, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss durchzuführen.

2. Die Erschiene bevollmächtigt hiermit die



M. K. K. K.

[Handwritten signature]

Die Niederschrift wurde der Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Die Notarin wies die Beteiligte darauf hin, dass die Änderung des Gesellschaftsvertrages erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

IV. Hinweise

3. Die Kosten dieser Urkunde und der Durchführung des Gesellschaftsbeschlusses trägt die Gesellschaft.

und zwar jede für sich allein, alle zur Durchführung des vorstehenden Gesellschaftsbeschlusses erforderlichen Erklärungen - einschließlich weiterer Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Handelsregisteranmeldungen - für sie abzugeben und entgegenzunehmen. Die Bevollmächtigten können für alle Beteiligten zugleich handeln und sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht endet mit der Eintragung der Änderung im Handelsregister.

Leitenden Notarmitarbeiterinnen Frau Sabine Schudde und Frau Kathleen Koos und die Notarfachangestellte Frau Annegret Olbrich, - alle im Hause der amtierenden Notarin -

